

Bekanntmachung:

Ersatzwahl von zwei Mitgliedern des Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer 2025 – 2028

Mit der Bekanntmachung „00.253.471“ vom 23. März 2026 auf der Publikationsplattform des Kantons St.Gallen wurde über den Rücktritt und die Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates informiert.

Ein weiteres amtierendes Mitglied des Gemeinderates hat seinen Rücktritt per 31. Dezember 2026 bekannt gegeben. Die Ersatzwahl von somit zwei Mitgliedern des Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer 2025 – 2028 findet am 27. September 2026 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wurde vom Gemeinderat auf den 29. November 2026 festgesetzt.

1 ÜBERSICHT ÜBER DIE FRISTEN

30. Juni 2026:	Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge; die Wahlvorschläge müssen bis 17.00 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei eintreffen.
4. September 2026:	Amtliche Zustellfrist; spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Wahlmaterials sein (siehe auch Ziff. 3).
27. September 2026:	Wahltag (erster Wahlgang).
1. Oktober 2026:	Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang; die Wahlvorschläge müssen bis 17.00 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei eintreffen.
Anfang Oktober 2026:	Veröffentlichung des Entscheids über das Zustandekommen von stiller Wahl gemäss Art. 29 WAG. Stille Wahl ist für Gemeindebehörden nur im zweiten Wahlgang möglich.
6. November 2026:	Amtliche Zustellfrist; spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Wahlmaterials sein (siehe auch Ziff. 3).
29. November 2026:	Wahltag (allfälliger zweiter Wahlgang).

2 EINREICHUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

Wahlvorschläge müssen spätestens am Dienstag, 30. Juni 2026, 17.00 Uhr, bei der Gemeinderatskanzlei, Goldacherstrasse 67, 9404 Rorschacherberg, eintreffen. Für einen allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am Donnerstag, 1. Oktober 2026, 17.00 Uhr, dort eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Frist.

Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens zwei Kandidierende und keinen Namen mehr als einmal enthalten. Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.
- b) Es dürfen nur wählbare Kandidatinnen und Kandidaten (Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.
- c) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.
- d) Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Bezeichnung des Wahlgangs sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht zurückgezogen werden.
- e) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht zurückgezogen werden.
- f) Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags bestimmen für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung des Wahlvorschlags. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung des Wahlvorschlags, gibt im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen ab.

Die Gemeinderatskanzlei stellt die entsprechenden Formulare zur Verfügung.

3 VERTEILUNG DES STIMMMATERIALS

Nach Art. 52 WAG müssen die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag das Stimmmaterial erhalten. Die Postaufgabe erfolgt gestaffelt ab dem 27. August 2026.

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen derartiger Stimmzettel sind gemäss Art. 282bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) verboten und strafbar.

4 AUSKÜNFTE

Auskünfte über die Vorbereitung und Durchführung der Ersatzwahlen in der Gemeinde Rorschacherberg erteilt die Gemeinderatskanzlei unter der Telefonnummer +41 71 858 78 74 oder per E-Mail an gemeinderatskanzlei@rorschacherberg.ch.

Rorschacherberg, 27. März 2026

Gemeinderatskanzlei